



# Eintragung einer Abstandsflächenbaulast gem. § 85 BauO NRW

## Allgemeines

Die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast ist nach § 6 BauO NRW erforderlich, wenn ein Bauvorhaben nach § 6 (2) BauO NRW eine Abstandsfläche auslöst, diese jedoch nicht wie in § 6 (2) BauO NRW gefordert auf dem Baugrundstück selbst eingehalten werden kann. Gleiches gilt für nachträgliche Grenzänderungen.

Für diese Fälle bietet § 6 Abs. 2 die Möglichkeit, Abstandsflächen ganz oder teilweise auch auf private Nachbarparzellen zu legen, wenn dies durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird.

Voraussetzung ist, dass auf dem Nachbargrundstück auch unter Berücksichtigung der dort bereits bestehenden oder genehmigten baulichen Anlagen ausreichend Raum für eine „zusätzliche“ Abstandsfläche verbleibt.

Die Möglichkeit, im Bereich der Baulastfläche bauliche Anlagen zu errichten, die auch innerhalb von Abstandsflächen eines Gebäudes und ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind - z..B. Grenzgaragen und Abstellräume nach § 6 Abs. 3 BauO NRW oder bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und von denen auch keine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht - bleibt hiervon unberührt.

Da die Abstandsflächenbaulast dennoch eine nicht unerhebliche Beschränkung der Nutzbarkeit des Baulastgrundstückes darstellt, ist vor der Bestellung einer solchen Baulast stets vorrangig zu prüfen, ob nicht aufgrund einer Grenzbebauungsbaulast nach § 6 Abs. 1 b BauO NRW auf Abstandsflächen verzichtet werden kann.

## Erforderliche Unterlagen

Zur Vorbereitung der Verpflichtungserklärung, die der/die Eigentümer des zu belastenden Grundstückes zu unterzeichnen hat/haben, benötigt die Bauaufsichtsbehörde die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die durch den Antragsteller/Bauherrn zu beschaffen sind.

**Die Unterlagen sind für das mit der Abstandfläche zu belastende Grundstück vorzulegen!**

### 1. Eigentumsnachweis

Zum Nachweis der Erklärungsbefugnis sind folgende Baulastunterlagen **jeweils in einfacher Ausfertigung** einzureichen:

- a) ein unbeglaubigter Grundbuchauszug (Bestandsverzeichnis u. Abteilung I + II) zu dem Baulastgrundstück, der nicht älter als 6 Wochen sein darf;
- b) bei minderjährigen Grundstückseigentümern, für die die jeweiligen Sorgeberechtigten tätig werden müssen, **zusätzlich** eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gem. § 1643 (1) BGB i.V.m. § 1821 (1) Nr. 1 BGB;
- c) für Grundstücke, die sich im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befinden und für die ein Vertreter tätig werden muss, **zusätzlich** ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis (je nach Organisationsform ein Auszug aus dem Handelsregister, Vereinsregister o.a.).

Bei Grundstücken mit Erbbaurecht muss die Baulastübernahmeerklärung sowohl vom Grundstückseigentümer sowie vom Erbbauberechtigten abgegeben werden. Das gleiche gilt für Grundstücksflächen, für die im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung eingetragen ist.

## 2. Planunterlagen

Für die hinreichende Bestimmtheit der Abstandflächenbaulast sind folgende Planunterlagen einzureichen:

Ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500 auf der Grundlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster/Flurkarte, der nicht älter als sechs Monate sein darf und der von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, angefertigt oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet worden ist („**Amtlicher Lageplan**“)

- In diesem Lageplan ist - **nur** - die zugunsten des Nachbargrundstückes zu übernehmende Abstandfläche auf dem zu belastenden Grundstück **mit grüner Schrägschraffur und grüner Umgrenzung** gem. Anlage zur BauPrüfVO darzustellen und **mit Maßangaben** zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass nicht das gesamte Baulastgrundstück, sondern lediglich der Teil des Grundstückes, der als Abstandfläche von jeglicher unzulässigen Bebauung freizuhalten ist, gekennzeichnet wird.
- Der Lageplan muss die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den angrenzenden Grundstücken mit Angabe der Wand- und Firsthöhen, bei baulichen Anlagen, die kein Gebäude sind, mit Angabe der absoluten Höhe enthalten. Gleiches gilt für genehmigte oder nach § 67 (1) BauO NW zulässige, aber noch nicht ausgeführte bauliche Anlagen sowie für die geplante bauliche Anlage, deren Abstandfläche auf das Baulastgrundstück übernommen werden soll.
- Die weiteren **notwendigen Mindestangaben**, die der Lageplan enthalten muss, sind in § 18 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauPrüfVO geregelt.

Der Amtliche Lageplan ist **in zweifacher Ausfertigung** einzureichen.

### Zusätzlicher Hinweis:

Die einzureichenden Planunterlagen sind **ausschließlich zum Verbleib bei der Bauaufsichtsbehörde bestimmt**. Der/die Baulastübernehmer erhalten lediglich eine

beglaubigte Abschrift der Baulasteintragung sowie eine Ausfertigung der von ihm/ihnen unterschriebenen Baulastübernahmeerklärung.

Sollte eine Übersendung der zur Baulast gehörenden Planunterlagen gewünscht sein, dann sind den Baulastunterlagen hierfür bestimmte **zusätzliche Ausfertigungen** des Lageplanes/Auszuges **beizufügen**.

## **Ansprechpartner**

Susanne Robinius    Rathaus Morlaixplatz, Zimmer 211 (5. Ebene)  
Tel.: 02405 67-238  
E-Mail: [susanne.robinius@wuerselen.de](mailto:susanne.robinius@wuerselen.de)  
<https://serviceportal.wuerselen.de>

## **Impressum**

Herausgeber            Bürgermeister der Stadt Würselen  
Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

Redaktion                Fachdienst 4.4 Bauaufsicht und Denkmalschutz

Veröffentlichung        März 2019